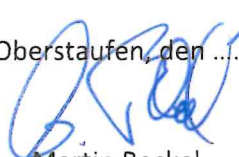


Verfahrensvermerke

1. Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 20.05.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 02.06.2021 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 05.05.2021 hat in der Zeit vom 07.06.2021 bis 07.07.2021 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 05.05.2021 hat in der Zeit vom 20.05.2021 bis 07.07.2021 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 28.02.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.04.2022 bis 03.06.2022 beteiligt. Mit überarbeiteter Entwurfsfassung vom 09.03.2023 wurde eine erneute Beteiligung in der Zeit vom 24.03.2023 bis 25.04.2023 durchgeführt.
5. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 28.02.2022 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.04.2022 bis 03.06.2022 öffentlich ausgelegt. Mit überarbeiteter Entwurfsfassung vom 09.03.2023 wurde eine erneute Beteiligung in der Zeit vom 03.04.2023 bis 05.05.2023 durchgeführt.
6. Der Markt Oberstausen hat mit Beschluss des Marktgemeinderats vom 13.07.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 09.03.2023 als Satzung beschlossen.
7. Ausgefertigt

Oberstausen, den 15.5.2024


Martin Beckel
Erster Bürgermeister



(Siegel)

29. Mai 2024

8. Der Satzungsbeschluss zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 HS 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

29. Mai 2024

Oberstaufen, den



Martin Beckel

Erster Bürgermeister



9. Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hauber Naturresort“ wurde eine zusammenfassende Erklärung beigefügt über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Oberstaufen, den 25.01.2024



Martin Beckel

Erster Bürgermeister

